

Bischöfliches Ordinariat • Postfach 1355 • 65533 Limburg

An
die Katholischen Pfarrämter und
die Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache
im Bistum Limburg

Der Generalvikar

Aktenzeichen
V

Limburg
24. November 2021

Dienstanweisung für die Seelsorge und die Organisation in den Pfarreien
(ersetzt die Dienstanweisung vom 19. Oktober 2021)

Sehr geehrte Herren Pfarrer, Kooperatoren, Kapläne und Diakone,
sehr geehrte hauptamtlich pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
sehr geehrte Mitglieder der Pfarrgemeinde- und der Verwaltungsräte,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Aktualisierung der vorliegenden Dienstanweisung setzt die jüngst erfolgten Änderungen in den Landesverordnungen und im Infektionsschutzgesetz um.

Es ergeben sich Änderungen bei den einzuhaltenden Voraussetzungen für Veranstaltungen (B. 3), im Bereich der Kirchenmusik (B. 9), sowie hinsichtlich der 3G-Zugangsregel für Beschäftigte (D. 4).

Diese Dienstanweisung ist ab sofort bis auf weiteres gültig.

A. Seelsorge und Sakramentenspendung

1. In der Seelsorge sind die notwendigen Hygienevorschriften zu beachten.
2. Die Spendung der Krankensalbung und der Krankenkommunion an Gläubige, bei denen der Verdacht auf eine Infektion vorliegt oder die infiziert sind, soll nur von Seelsorgern bzw. Seelsorgerinnen wahrgenommen werden, die eine hygienische Einweisung erhalten haben und über geeignete Schutzkleidung verfügen. Sowohl für die Krankensalbung als auch den Kommunionempfang gilt: Die Spender dürfen sich und andere nicht gefährden.
3. Die Durchführung von Hauskommunionen ist unter Einhaltung der erforderlichen Hygienemaßnahmen grundsätzlich möglich. Ebenso sind Trauerbesuche und Hausbesuche möglich.

B. Maßnahmen und Veranstaltungen

1. Allgemeine Veranstaltungen sind gemäß der jeweiligen Landesverordnung möglich. Die Abstands- und Hygieneregeln sind durchgängig zu beachten und in Räumen ist eine angemessene und regelmäßige Belüftung vorzunehmen. Ein entsprechendes Hygienekonzept entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts ist vorzuhalten.

2. In Hessen können Veranstaltungen bis zu 25 Personen ohne einschränkende Regeln stattfinden. Ab 26 Personen gelten die Regeln für Veranstaltungen (wie nachfolgend aufgeführt).
3. Für Veranstaltungen gelten nachstehende Auflagen:
in Hessen (nach CoSchuV vom 24. November 2021):
für Veranstaltungen im Innenraum:
 - Die 2G-Zugangsregel (nur Geimpfte und Genesene, sowie Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren) ist anzuwenden. Es gelten Abstandsgebot, sowie Maskenpflicht bis zum Sitzplatz. Ab 1000 Personen ist eine Genehmigung der Veranstaltung einzuholen.
für Veranstaltungen im Freien:
 - ab 1000 Personen nur Personen mit Negativnachweis
in Rheinland-Pfalz (nach 28. CoBeLVO vom 23. November 2021)
für Veranstaltungen im Innenraum wie im Freien:
 - Die 2G-Zugangsregel (nur Geimpfte und Genesene, sowie Kinder und Jugendliche ab 12 Jahren mit Testnachweis) ist anzuwenden. Es gelten Abstandsgebot, sowie Maskenpflicht bis zum Sitzplatz.
 - Kinder bis 12 Jahre sind generell von der 2G-Zugangsregel ausgenommen. Kindern ab 12 Jahren benötigen bei der 2G-Zugangsregel einen aktuellen Testnachweis, der auch vor Ort erbracht werden kann. Die regelmäßige Schultestung ist nicht ausreichend.
 - Kontaktnachverfolgungsliste
4. Für die Steuerung des Zutritts und die Vermeidung von Warteschlangen ist Sorge zu tragen.
5. Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen sowie zu den Zugangsbedingungen sind gut sichtbar anzubringen.
6. Für Sitzungstermine von Gremien wird bei virtueller Sitzung auf die Möglichkeit der Beschlussfassung im Geltungsbereich der Synodalordnung und des KVVG auf die entsprechende Regelung verwiesen.
Bei einer Zusammenkunft in Präsenz gelten die Regelungen für dienstliche Zusammenkünfte (Abstandsregel, Maskenpflicht bis zum Sitzplatz, Kontaktnachverfolgung). Sitzungen von Gremien werden als Religionsausübung im Sinne des Selbstorganisationsrechtes der Religionsgemeinschaften gewertet und fallen damit nicht unter die Bestimmungen von Veranstaltungen. In Rheinland-Pfalz gilt für Sitzungen der Gremien das 3G-Zugangsmodell.
7. Veranstaltungen im Rahmen der Katechese sind im Sinne der Religionsausübung möglich. Die Abstands- und Hygieneregeln sind einzuhalten. Bei Veranstaltungen der Katechese entfällt am Sitzplatz die Maskenpflicht. Die 2G-Regel kommt bei dieser Religionsausübung (Katechese) nicht zur Anwendung. In Rheinland-Pfalz gilt das 3G-Zugangsmodell.
8. Sofern eine Teilnehmendenliste zur Ermöglichung der Nachverfolgung von Infektionen unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu führen ist, muss diese Name, Anschrift und Telefonnummer enthalten. Die Liste ist nach einem Monat zu vernichten. In Hessen bedarf es bei Veranstaltungen keiner Kontaktnachverfolgungsliste.
9. Chorproben, Konzerte und Auftritte von Chören können nach den folgenden Anforderungen stattfinden:
Für Proben, Konzerte und Auftritte gilt die 2G-Regel. Bei Proben ist auf ein regelmäßiges Lüften in kürzeren Zeitabständen zu achten. Zudem empfehlen sich Räume mit einem großen Raumvolumen, z.B. Kirchen und große Pfarrsäle.
Unmittelbare Proben vor dem Gottesdienst im Sinne des Einsingens gelten nicht als Proben und als Veranstaltung, sondern stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Gottesdienst und fallen damit unter die Regelungen für Gottesdienste.

Die Erteilung von Einzel-Stimmbildung in den größtmöglichen Räumen bei regelmäßigem, gründlichem Lüften sowie mit Pausen von mindestens 15 Minuten zwischen den Unterrichtsstunden kann erfolgen. Hierbei müssen die Abstandsregeln von mindestens 3 Metern eingehalten werden oder es sollte ein Spuckschutz verwendet werden.

Eine stets aktualisierte Übersicht für den Bereich der Kirchenmusik findet sich auf:
www.kirchenmusik.bistumlimburg.de.

zusätzlich gilt für die Pfarreien auf dem Gebiet von Hessen:

Bei Anwendung des 2G-Modells erfüllen Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren die Testpflicht durch das „Testheft“ für Schülerinnen und Schüler. Da in anderen Bundesländern ebenfalls Testkonzepte für Schüler/innen bestehen, genügt bei aus anderen Bundesländern kommenden Schüler/innen bei Veranstaltungen auf dem Gebiet von Hessen ein Schüler/innenausweis. Für Kinder unter 6 Jahren besteht keine Testpflicht.

zusätzlich gilt für die Pfarreien auf dem Gebiet von Rheinland-Pfalz:

1. Es gilt das jeweilige Hygienekonzept des Landes Rheinland-Pfalz. Die Hygienekonzepte finden sich unter: (<https://corona.rlp.de/de/themen/hygienekonzepte>).
2. Bildungsangebote sind unter Einhaltung der Abstandsregel möglich. Im Innenraum gilt eine Testpflicht. Am Sitzplatz kann die Maske abgenommen werden.
3. Musikunterricht in Präsenzform ist im Freien wie im Innenraum in Gruppen von bis zu 50 teilnehmenden Personen zulässig (Geimpfte und Genese nicht eingerechnet). Im Innenraum gilt bei Blasinstrumenten und Gesang die Testpflicht. Die Testpflicht entfällt bei Kindern bis einschließlich 12 Jahre.

C. Konferenzen von Hauptamtlichen

Für Konferenzen und Dienstgespräche von Hauptamtlichen gelten die üblichen Hygienemaßnahmen für dienstliche Zusammenkünfte (Abstandsregel, Maskenpflicht außerhalb des Sitzplatzes, 3G-Regel). Wo möglich, sollte die Möglichkeit von Videokonferenz wahrgenommen werden.

D. Arbeitsplatz

1. Mitarbeitende sind gemäß § 28b Abs. 4 IfSG zum häuslichen Arbeiten verpflichtet, sofern keine zwingenden betrieblichen Gründe oder Gründe bei dem Mitarbeitenden entgegenstehen.
2. Wo Mitarbeitende an der Dienststelle arbeiten und eine Mehrfachbelegung eines Büros wünschen oder die Raumgröße eine Mehrfachbelegung nahelegt, ist dies möglich. In diesem Fall bedarf es einer Abtrennung der Arbeitsplätze z.B. durch eine Plexiglasscheibe oder auch durch einen entsprechend weiten Abstand.
3. Mit den Mitarbeitenden ist zu klären, wie die Arbeit gestaltet werden kann. Neben der Einzel- und Mehrfachbelegung eines Büros ist auch ein Wechsel von Arbeitsgruppen zwischen häuslichem Arbeiten und Arbeiten am Arbeitsplatz möglich.
4. Nach §28b des Infektionsschutzgesetzes gilt beim Arbeiten am Arbeitsplatz die 3G-Zugangsregel. Sofern physische Kontakte von Mitarbeitenden untereinander oder zu Dritten nicht vollständig ausgeschlossen werden können, dürfen die Arbeitsstätten grundsätzlich nur betreten werden, wenn
 - a. ein Impfnachweis (mit vollständigem Impfschutz) oder
 - b. ein Genesenennachweis oder

- c. täglich ein Testnachweis eines Schnelltests (nicht älter als 24 Stunden) oder der Nachweis eines PCR-Testes (nicht älter als 48 Stunden) vorgelegt wird. Der Testnachweis kann erfolgen durch den Nachweis einer anerkannten Teststelle. Ein allein durchgeführter Schnelltest ist nicht ausreichend. Die möglicherweise entstehenden Kosten für Testungen werden nicht durch den Dienstgeber getragen. Die Durchführung des Tests zum Zweck des Zutritts zur Dienststelle zählt nicht als Arbeitszeit.

Der Dienstgeber hat die Pflicht der täglichen Überwachung und Dokumentierung (Führen einer Liste). Dabei gilt:

- a. Der Nachweis der vollständigen Impfung kann einmalig erfolgen.
- b. Der Nachweis einer Genesung kann einmalig erfolgen, zusätzlich unter Dokumentation des Enddatums des Genesenenstatus. Nach Ende des Genesenenstatus ist entweder ein Impfnachweis oder ein Testnachweis zu erbringen.
- c. Testungen sind täglich nachzuweisen und zu dokumentieren. Festzuhalten sind bei der Dokumentation der Name der Person und die Tatsache, dass der Test den Erfordernissen entspricht (Nachweis durch Testzentrum, gültiger Zeitraum). Den jeweiligen Dienstvorgesetzten obliegt die Organisation der Kontrolle. Sie können diese Aufgabe auch an einen Mitarbeitenden delegieren.

Die Kontrolle und Dokumentation bei Mitarbeitenden, die beim Bistum angestellt und in der Pfarrei bzw. Kirchengemeinde eingesetzt sind (z.B. Pastoralteam, Kirchenmusiker/in, Verwaltungsleitung, Kita-Koordination), erfolgt durch die/den unmittelbare/n Dienstvorgesetzte/n in der Pfarrei/Kirchengemeinde.

Die Kontrolle und Dokumentation von Mitarbeitenden außerhalb des Pfarrbüros (z.B. Küster, Organisten) soll bei Personen, die unter die oben genannten Gruppe a. und b. fallen, einmalig im Pfarrbüro erfolgen. Bei Personen, die unter die genannte Gruppe c. fallen, haben diese den Testnachweis jeweils bei Antritt des Dienstes am Dienstort (z.B. Sakristei) zu hinterlegen (gegebenenfalls in Kopie). Der Nachweis ist dann zur Dokumentation an das Pfarrbüro weiterzuleiten. Die Kirchengemeinden müssen für diese Fälle die jeweils vor Ort praktikabelste Lösung finden.

Ehrenamtliche fallen nicht unter die 3G-Zugangsregel für Beschäftigte. Wo aufgrund der Veranstaltungs- oder Gottesdienstregel jedoch eine Zugangsbeschränkung gilt, gilt diese incl. der Nachweispflicht auch für Ehrenamtliche.

- 5. An den Eingängen zu den Arbeitsstätten sind Hinweise anzubringen, die auf die Gültigkeit der 3G-Zugangsregel und die Nachweispflicht verweisen. Die 3G-Zutrittsregelung gilt auch für Besucher.
- 6. Die Hygienevorschriften des Arbeitsstabes Corona (siehe: <https://bistumlimburg.de/thema/corona-virus/>) und die sich aus den jeweiligen Gefährdungsbeurteilungen ergebenden Maßnahmen sind strikt zu beachten.
- 7. Die Abstandsgebote sind in den Bürogebäuden und an anderen Arbeitsorten einzuhalten. In allen Fluren, Treppenhäusern und anderen allgemeinen Orten der Begegnung besteht die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes (medizinische Maske oder Maske der Standards FFP2, KN95 oder N95). Dies gilt auch dann, wenn der Mindestabstand eingehalten werden kann.
- 8. Allen Beschäftigten, die vom Arbeitsplatz aus arbeiten (unabhängig von der Dauer) ist zwei Mal pro Kalenderwoche ein Corona-Antigen-Schnelltest anzubieten.

E. Pfarrbüros und Pfarrheime

- 1. Bei Zutritt von Besuchern zu Dienststellen gilt die 3G-Regel.
- 2. In Pfarr-/Gemeindebüros ist bei Besucherverkehr eine Maske (medizinische oder virenfilternde Maske) zu tragen.

3. Pfarrheime und Gemeindehäuser können für Veranstaltungen und Vermietungen geöffnet werden. Ein entsprechendes Hygienekonzept ist vorzuhalten. Bei Vermietungen müssen die Mieter die Einhaltung des Hygienekonzeptes garantieren.

F. Kindertageseinrichtungen

Für den Bereich der Kindertageseinrichtungen sind durch die Abteilung Kindertageseinrichtungen die entsprechenden Informationen über die Verwaltungssoftware „KitaPlus“ zur Verfügung gestellt.

G. Angebote für Kinder und Jugendliche

1. In Hessen sind in der Kinder- und Jugendarbeit einschließlich Ferienmaßnahmen Gruppen mit bis zu 50 nichtimmunisierten Personen möglich. Aufgrund des Testheftes für Schüler/innen erübrigt sich zur Einhaltung der 3G-Regel die gesonderte Testung. Darüber hinausgehende Selbsttests sind allenfalls als Empfehlung, nicht jedoch als Voraussetzung für Veranstaltungsteilnahme möglich.
In Rheinland-Pfalz sind Angebote der Kinder- und Jugendarbeit gemäß des Hygienekonzeptes des Landes möglich. Es gilt Maskenpflicht und Kontakterfassung.
2. Für Fragen rund um Jugendarbeit unter Corona-Bedingungen, auch zur Beratung von ehrenamtlich Engagierten, steht montags bis freitags von 09:00 bis 17:00 Uhr unter 01522 2014 316 eine Hotline zur Verfügung.

H. Kommunikation

1. Die vom Robert-Koch-Institut herausgegebene Corona-Warn-App kann auf freiwilliger Basis auch auf Dienstgeräten installiert werden.
2. Für Telefon- und Videokonferenzen können Webex oder Zoom genutzt werden. Auf die notwendige Einbeziehung der Mitarbeitervertretung der Kirchengemeinde wird verwiesen.

I. Meldepflichten

1. Durch einen PCR-Test oder einen Arzt bestätigte Corona-Fälle sind unter meldung-corona@bistumlimburg.de mitzuteilen bzw. bei Fällen im Bereich von Kindertagesstätten an meldung-corona-kita@bistumlimburg.de.
2. Dienstvorgesetzte haben dafür Sorge zu tragen, dass bei Bekanntwerden eines Corona-Falls bisherige Kontaktpersonen des Erkrankten informiert werden, damit diese sich gegebenenfalls vorsorgehalber eines Schnelltests unterziehen.

Fragestellungen können Sie weiterhin an den Arbeitsstab unter der Mailadresse anfragen-corona@bistumlimburg.de senden.

Mit freundlichen Grüßen



Wolfgang Rösch
Generalvikar